

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZH 486/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paul J [REDACTED] .

P [REDACTED] , E [REDACTED]straße [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Köln, Zeughausstraße 4 - 8,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter legt zu Recht dar, daß der Kläger weder die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4, 150 oder 160 BEG noch die des Art. V BEG-SchlußG erfüllt. Er ist insbesondere nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e anspruchsberechtigt, weil er erst nach 6 Monaten nach dem Verlassen der Tschechoslowakei Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes genommen hat. Auf die Gründe der Verzögerung kommt es dabei nicht an (BGH NZW 1977, 10).

- 3 -

**Für Abhilfe ist kein Raum. Sie findet nur statt, wenn
einem Verfolgten zu Unrecht Leistungen versagt worden
sind.**

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)